

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Voraussetzung ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Kosten ausgeglichen.

Erbracht werden die monatlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht gezahlt.

Wie bekomme ich diese Leistung?

Die Kosten der Mittagsverpflegung sind mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bereits beantragt. Sie müssen diese Leistungen nur noch beim Jobcenter Märkischer Kreis konkretisieren.

Die Kosten werden nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Lassen Sie bitte den Vordruck für die Schule/Kindertagesstätte über die gemeinsame Mittagsverpflegung von der Einrichtung ausfüllen und reichen Sie diesen beim Jobcenter ein. Die Kostenübernahme wird Ihnen für Ihr Kind schriftlich zugesagt. Das Jobcenter rechnet dann direkt mit der Schule/Kindertagesstätte bzw. dem beauftragten Leistungsanbieter ab.